



Statuten des Chors Linksdrall vom 3. Mai 2022

I. Name, Sitz und Zweck

**Art. 1
Name und Sitz** Unter dem Namen «Chor Linksdrall» (nachfolgend Chor genannt) besteht mit Sitz in Bern ein politisch-kultureller Verein im Sinne von Art. 60–79 ZGB.

**Art. 2
Zweck** ¹ Der Chor bezweckt die Verbreitung sozialistischen Gedankengutes, insbesondere der Ideale und Ziele der Arbeiter- und Frauenbewegung. Das Repertoire umfasst Lieder der politischen Linken seit der französischen Revolution. Er sucht aktiv nach neuen Liedern.

² Die Mitglieder treffen sich zu regelmässigen Proben und der Chor tritt öffentlich auf.

II. Mitgliedschaft

**Art. 3
Erwerb** ¹ Mitglied kann werden, wer mit den Zielen des Chores einverstanden und bereit ist, regelmässig an den Proben und Auftritten teilzunehmen.

² Vom Mitglied wird erwartet, dass es Chargen, Ämter usw. im Sinne einer Verteilung der anfallenden Arbeiten und Aufgaben übernimmt.

³ Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

**Art. 4
Austritt** Der Austritt ist jederzeit möglich, wobei erwartet wird, dass vor dem Austritt erteilte Zusagen für die Teilnahme an Auftritten eingehalten werden.

**Art. 5
Ausschluss** Die Jahresversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn seine Mitgliedschaft für den Chor nicht mehr zumutbar ist.

**Art. 6
Streichung** Ein Mitglied, das längere Zeit den Proben unabgemeldet fernbleibt oder nicht mehr kontaktiert werden kann, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

**Art. 7
Vermögensanspruch** Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Chores.

Art. 7bis Gönner/innen Als Gönner/in gilt, wer den Verein finanziell unterstützt, ohne musizierend mitzuwirken. Gönner/innen werden eingeladen, an den Jahresversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

III. Mittel

Art. 8 Mitgliederbeitrag ¹Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher von der Jahresversammlung festgesetzt wird.

²Mitglieder mit wenig Geld bestimmen ihren Beitrag selber.

³Die minimale Höhe des Mitgliederbeitrages pro Jahr beträgt zwanzig Franken, die maximale Höhe fünfhundert Franken.

⁴Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

**Art. 9
Weitere Mittel** Weitere Einnahmenquellen sind Auftrittsgagen, Spenden, Zuwendungen oder Subventionen.

**Art. 10
Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Chores haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

IV. Organisation

**Art. 11
Organe** Die Organe des Chores sind:

- a) die Jahresversammlung;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsrevisor/innen;
- e) die Chorleitung (Dirigent/in);
- f) die Musikkommission.

**Art. 12
Jahresversammlung** ¹Der Vorstand beruft die Jahresversammlung ein, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, schriftlich oder per E-Mail, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und mit Bekanntgabe der Traktanden.

²Anträge der Mitglieder zu Handen der Traktandenliste sind dem Vorstand bis Mitte Januar einzureichen.

**Art. 13
Vorsitz,
Beschlussfähigkeit,
Traktanden,
Stimmrecht,
ausserordentliche
Jahresversammlung**

¹ Der Vorstand bestimmt die Sitzungsleitung, die Sekretärin resp. der Sekretär führt das Protokoll.

² Jede statutengemäss einberufene Jahresversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

³ Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

⁴ Jedes Mitglied hat in der Jahresversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁵ Die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Jahresversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens durchzuführen ist.

**Art. 14
Kompetenzen und
Beschlussfassung**

¹ In die alleinige Kompetenz der Jahresversammlung fallen:

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes; Verabschiedung des Budgets und Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- Wahl von Mitgliedern des Vorstandes, der Rechnungsrevisor/innen und Mitgliedern der Musikkommission;
- Bestätigung der Mitgliedschaft von neuen Mitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Auflösung des Chores.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

³ Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen.

⁴ Für Beschlüsse und Wahlen gilt grundsätzlich das einfache (relative) Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

⁵ Qualifizierte Mehrheiten erfordern die Beschlüsse

- zum Ausschluss eines Mitgliedes und zu einer Statutenänderung: zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- zur Auflösung des Chores: drei Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Art. 15
Mitgliederversammlung**

¹ Die Mitgliederversammlung kann über alle Geschäfte beschliessen, die nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind, namentlich über das Lieder-Repertoire und Auftritte.

² Die Mitgliederversammlung fällt mit den Proben zusammen. Es wird nicht speziell dazu eingeladen und sie beschliesst ausdrücklich auch über nicht traktandierte Geschäfte. Die Art. 13 und 14 gelten sinngemäss.

³ Beschlüsse und wichtige Informationen werden in einem Probenbericht festgehalten und per E-Mail an die Mitglieder versandt.

**Art. 16
Vorstand**

¹ Der Vorstand organisiert sich selbst. Er teilt die Aufgaben auf seine Mitglieder auf. Die Chorleitung nimmt mit beratender Stimme teil.

² Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das den Mitgliedern zur Einsicht offensteht.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

⁴ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Sitzungsleitung den Stüchentscheid.

⁵ Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung sowie die Vertretung des Chors gegenüber Dritten.

⁶ Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Jahres- und Mitgliederversammlung, sofern diese den Vollzug nicht an andere Mitglieder delegieren.

⁷ Der Vorstand beschliesst über die Anstellung und Entlassung der Chorleitung. Dazu konsultiert er vorausgehend die Mitgliederversammlung.

⁸ Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 17
Rechnungsrevisor/innen**

¹ Zwei Rechnungsrevisor/innen sowie eine Ersatzrevisor/in werden von der Jahresversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Sie prüfen die Rechnungsführung und erstatten zuhanden der Jahresversammlung schriftlich Bericht.

**Art. 17bis
Chorleitung**

¹Die Chorleitung leitet die musikalischen Geschicke des Vereins. Sie ist namentlich für die Probengestaltung und die Auftrittsleitung verantwortlich.

²Die Chorleitung gehört dem Verein als Mitglied an. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission und von der Beitragspflicht befreit.

³Rechte und Pflichten der Chorleitung vereinbart der Vorstand mit der Chorleitung in einem Arbeitsvertrag.

**Art. 17ter
Musikkommission**

¹Die Musikkommission sucht geeignete Lieder zur Erweiterung des Repertoires. Diese Lieder werden zusammen mit den Liedervorschlägen anderer Chormitglieder gemeinsam angehört und daraufhin beurteilt, ob der Chor sie einüben soll.

²Für Auftritte wählt die Musikkommission passende Lieder aus und informiert den Chor. Alle Chormitglieder können innert einer bestimmten Frist zur Auswahl Stellung nehmen. Danach gilt die Liederauswahl für den Anlass als festgelegt.

V. Schlussbestimmungen

**Art. 18
Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 19
Auflösung und
Liquidation**

¹Die Jahresversammlung kann die Auflösung des Chores beschliessen.

²Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der nächsten Jahresversammlung (Auflösungsversammlung). Diese entscheidet über die Verwendung der Aktiven.

Die vorliegende revidierte Version der Statuten tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Statuten vom 1. Juli 2014.

Bern,

3. Mai 2022

Die Mitglieder des Vorstands:

Anna Borkowsky

Silvia Sommer

Denise Plattner